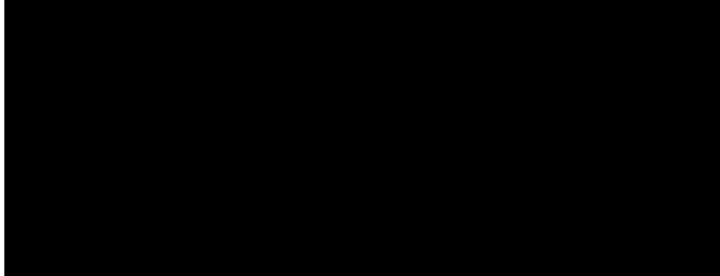





Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart



Stuttgart 11. März 2022
Durchwahl 0711 279-
Telefax 0711 279-
Name
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 51-0510.21/264
(Bitte bei Antwort angeben)

** Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz
Geltung der Ziffer 5 der Vollzugsordnung zum Privatschulgesetz**

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich nachstehend gern beantworte.

Sie fragen unter Verweis auf Nummer 5 der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz (VVPSchG), ob für den Fall, dass 2 Kinder die gleiche Privatschule besuchen, das Schulgeld für beide Kinder zusammen nicht 5 % des Familienhaushaltsnettoeinkommens übersteigen darf oder diese Grenze für jedes einzelne Kind unabhängig voneinander gilt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung Ds. 16/2333 (S. 17) zu Nummer 5 VVPSchG ist erforderlich, dass den Eltern „*eine echte Auswahlmöglichkeit (fixes bzw. gestaffeltes Schulgeld oder x % des Haushaltsnettoeinkommens, wobei x kleiner gleich 5) eröffnet werden*“ muss.

In der Antwort auf eine entsprechende mündliche Anfrage im Bildungsausschuss wurde Folgendes dargelegt (Ds. 16/6478): „*Die Aussage zum Schulgeld in Ziffer 5 der Vollzugsordnung zum Privatschulgesetz bezieht sich grundsätzlich auf den einzelnen Schüler. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Schule in freier Trägerschaft, hat*

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de

die Schule allerdings ab dem zweiten Kind grundsätzlich eine Geschwisterermäßigung zu gewähren. Die nähere Ausgestaltung ist abhängig vom Einzelfall und obliegt der jeweiligen Schule. Angesichts der Vielzahl möglicher Schulgeldmodelle ist auch eine Vielzahl von Geschwisterermäßigungsmodellen denkbar.“

In den „FAQ zur Änderung des Privatschulgesetzes“, die das Kultusministerium den Regierungspräsidien zur Verfügung stellt, wird zu dem Thema Folgendes ausgeführt: „18. Müssen Geschwisterermäßigungen eingeräumt werden? - Grundsätzlich bezieht sich die Aussage zum Schulgeld in der Ziffer 5 der Vollzugsordnung zum Privatschulgesetz (VVPSchG) auf das einzelne Kind. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Schule in freier Trägerschaft, hat die Schule ab dem zweiten Kind allerdings grundsätzlich eine Geschwisterermäßigung zu gewähren. Die nähere Ausgestaltung ist abhängig von Einzelfall und obliegt der jeweiligen Schule.“

Zusammenfassend kann Ihre Frage dahingehend beantwortet werden, dass sich die 5 %-Regelung grundsätzlich auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler bezieht. Besuchen indes 2 Kinder einer Familie die gleiche Schule in freier Trägerschaft, hat diese für den Besuch des zweiten Kindes eine Geschwisterermäßigung anzubieten, deren Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Modalitäten des Einzelfalls der Schule obliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.


Ministerialdirigentin